



„So schmeckt Hessen - Strohschwein“

-

Haltungsform Stufe 4

Prüfungskonzept 2022

Erzeugerkriterien

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Prüfkonzept „ <i>So schmeckt Hessen - Strohschwein</i> “ Erzeugerkriterien	4
2.1 Anforderungen an Prüfstellen	4
2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen	4
2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe	4
2.3.1 Erstkontrolle	4
2.3.2 Folgekontrollen	5
2.3.1 Vorbereitung der Audits	5
2.3.2 Auditdurchführung vor Ort	5
2.3.3 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen	6
2.3.4 Auditergebnis und Ergebniskommunikation	6
2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation	7
3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „ <i>So schmeckt Hessen - Strohschwein</i> “	8
3.1 Teilnehmer bei Initiative Tierwohl – K.O.	8
3.2 Teilnehmer bei GQH – K.O.	8
3.3 Eingesetzte Futtermittel – K.O.	8
3.4 Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung – K.O.	8
3.5 Nutzbare Fläche	10
3.6 Stroh im Bereich des Liegens	10
4. Anhang	11
4.1 Haltungsform Stufe 4 Kriterien: Schweinemast	11

1. Vorwort

Mit dem Qualitäts-Schweinefleisch „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ soll der Nachfrage von Verbrauchern nach mehr Tierwohl, Regionalität, Nachhaltigkeit und Qualität im Schweinefleischangebot Rechnung getragen werden. Das Qualitätsfleisch läuft unter dem Titel „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ womit auch die enge Zusammenarbeit mit der regionalen Erzeugung und Vermarktung in Hessen, sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren vermittelt wird.

Die „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“-Erzeugnisse sind nach den Kriterien und Anforderungen des Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität Hessen“ produziert und stammen von regionalen Landwirten, die ihre Betriebe ebenso leidenschaftlich wie innovativ führen, indem sie neben den hohen Tierwohlmehrwerten, wie beispielsweise die Haltung auf Stroh und dem doppelten Platzangebot, auch das Thema nachhaltige Landwirtschaft fokussieren: Durch intensive Zusammenarbeit der Betriebe bilden Ferkelaufzucht, Schweinemast, Fleischvermarktung, Ackerbau und Biogasproduktion einen in sich geschlossenen Wirtschaftskreislauf.

Die tierwohl-orientierte Tierhaltung für die Erzeugung von Lebensmitteln bekommt zunehmend mehr Bedeutung. Der Lebensmitteleinzelhandel hat in gebündelter Form mit der Trägergesellschaft für mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung mbH das haltungssystem.de Konzept etabliert. Die Haltungsformen sollen den Verbrauchern die Haltungsbedingungen der Tiere bei Erzeugern transparent und verständlich vermitteln. Dementsprechend ist das Programm „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ ein Beitrag für ein Schweinefleischangebot, dass mehr Tierwohl in der Schweinehaltung gemäß den Anforderungen an die Haltungsform Stufe 4 „Premium“ repräsentiert.

Durch das vorgelegte Prüfkonzept: „*So schmeckt Hessen - Strohschwein* – Haltungsform Stufe 4“ wird der Rahmen für eine kontrollierte Umsetzung der entsprechenden Produktkriterien dargestellt.

2. Prüfkonzent „So schmeckt Hessen - Strohschwein“ Erzeugerkriterien

Die definierten Kriterien für Produkte der Marke „So schmeckt Hessen - Strohschwein“ sollen regelmäßig und transparent geprüft werden, um eine Umsetzung der Haltungskriterien in der landwirtschaftlichen Aufzucht zu gewährleisten.

2.1 Anforderungen an Prüfstellen

Die am „So schmeckt Hessen - Strohschwein“ teilnehmenden Betriebe in der Schweineerzeugung werden von unabhängigen Prüfstellen (generell auch als Zertifizierungsstellen benannt) auf die Umsetzung der für das „So schmeckt Hessen - Strohschwein“ definierten Kriterien kontrolliert. Die unabhängige Prüfstelle muss für Kontrollen der „So schmeckt Hessen - Strohschwein“-Betriebe bereits Erfahrung mit der Durchführung von Kontrollen bzw. Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Schweineproduktion besitzen und muss nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein.

2.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Die beauftragte Prüfstelle für eine Kontrolle der „So schmeckt Hessen - Strohschwein“-Kriterien eines Erzeugerbetriebs stellt sicher, dass der Auditor vor Ort bzw. die freigebende Person qualifizierte Sachverständige für die zu prüfenden Kriterien ist. Die freigebende Person ist eine weitere Person in leitender Position der Prüfstelle des Auditors.

2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe

2.3.1 Erstkontrolle

Der Erzeugerbetrieb muss bevor eine Teilnahme am „So schmeckt Hessen - Strohschwein“-Programm möglich ist und Lieferungen von „So schmeckt Hessen - Strohschwein“-Produkten angenommen werden können, bezogen auf die „So schmeckt Hessen - Strohschwein“-Erzeugerkriterien in einer angekündigten Erstkontrolle geprüft werden.

Die Erstkontrolle muss immer zusammen mit einem Audit nach GQH- oder QS-Standard erfolgen.

2.3.2 Folgekontrollen

Die Erzeugerbetriebe müssen **mind. einmal jährlich** im Hinblick auf die Umsetzung der „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“-Kriterien im Rahmen eines Audits geprüft werden. Die Audits finden im Wechsel angekündigt und unangekündigt statt. Kombi-Audits mit anderen Standards sind erwünscht.

Angekündigte Audits müssen jedes zweite Jahr stattfinden. Die Terminfindung der angekündigten Audits wird in Rücksprache mit den Erzeugern gestaltet und findet mind. 14 Tage vor dem Audit statt.

In den jeweiligen Folgejahren der angekündigten Audits sind die jährlichen Audits unangekündigt durchzuführen. Für die Termine der unangekündigten Audits werden die Betriebe mind. 24 Stunden und max. 48 Stunden (Werktage) vor dem Audit benachrichtigt.

Bei festgelegten Terminen wird eine von der Karl Eidmann GmbH & Co. KG benannte Ansprechperson frühestens zeitgleich über bevorstehende angekündigte und unangekündigte Audits informiert. Der Auditzyklus kann in Rücksprache mit der Karl Eidmann GmbH & Co. KG angepasst werden, solange eine jährliche Kontrolle der Betriebe gewährleistet ist.

2.3.1 Vorbereitung der Audits

Für die Vorbereitung der Audits sind Checklisten auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Die Version der Checklisten muss von der Karl Eidmann GmbH & Co. KG freigegeben sein. Die Audits sind so zu planen, dass eine sachverständige Auskunftsperson des zu prüfenden Betriebs vor Ort ist und dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere im Betrieb gehalten werden.

2.3.2 Auditdurchführung vor Ort

Die Audits zur Prüfung von „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“-Kriterien bei Erzeugerbetrieben umfassen:

- ein Einführungsgespräch mit Erläuterung des Auditplans
- eine Erfassung der zu erfüllenden Kriterien in der betrieblichen Umsetzung
- Bewertung der betrieblichen Umsetzung der „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“-Kriterien
- Dokumentation der erfassten und bewerteten Kriterien
- Wenn nötig, werden Korrekturmaßnahmen gemäß Absatz 2.3.3 vereinbart und ein entsprechender Maßnahmenplan erstellt

- ein Abschlussgespräch, ob die Kontrolle vorläufig bestanden wurde oder nicht bestanden wurde und ggf. eine Besprechung eines Maßnahmenplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Sind entscheidende Dokumente für die Kontrolle der Kriterien zur Prüfung nicht einsehbar, können diese bis zu max. 2 Werktagen nach Audittermin dem Auditor bzw. der Prüfstelle nachgereicht werden, solange gegenüber dem Auditor bzw. der Prüfstelle glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Dokumente nur kurzfristig nicht verfügbar oder einsehbar sind.

2.3.3 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen

Die einzelnen geprüften Kriterien werden nach „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entsprechend der Checkliste „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“-Erzeugerkriterien (siehe Absatz 4.1) bewertet und dokumentiert. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, muss der Sachverhalt mit einer Beschreibung der Abweichung ausführlich im Auditbericht belegt sein, wo sinnvoll und möglich mittels Fotodokumentation.

Sind Kriterien mit K.O. ausgewiesen, sind keine Korrekturmaßnahmen möglich und ein „nicht erfüllt“ dieser K.O.-Kriterien führt zu einer nicht bestandenen Kontrolle. Für sonstige Erzeugerkriterien ist die Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen möglich. Für die Erstellung eines Maßnahmenplans mit den nötigen Korrekturmaßnahmen macht der auditierte Erzeugerbetrieb dem Auditor angemessene Vorschläge für Korrekturen und Korrekturfristen.

Die Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom Erzeugerbetrieb umzusetzen und die Umsetzung der Zertifizierungsstelle durch geeignete Unterlagen belegbar nachzuweisen.

Vorbehaltlich erfolgt eine Nachkontrolle der Umsetzung unangekündigt durch einen Mitarbeiter der Firma Karl Eidmann GmbH & Co. KG.

Ein Abbruch des Audits durch den Erzeugerbetrieb entspricht einer nicht bestandenen Kontrolle.

2.3.4 Auditergebnis und Ergebniskommunikation

Das Auditergebnis beschreibt den Abschlussstatus des Audits als „bestanden“, „unter Vorbehalt bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Das Audit für die „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“-Erzeugerkriterien ist **bestanden**, wenn alle Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind.

Das Audit für die „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“-Erzeugerkriterien ist **unter Vorbehalt bestanden**, wenn alle K.O.-Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind und für nicht-K.O.-Kriterien entsprechende Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart sind.

Sobald die im Maßnahmenplan festgelegten Korrekturmaßnahmen **vollständig und fristgerecht** umgesetzt wurden, entspricht das Audit dem Status **bestanden**.

Werden vereinbarte Korrekturen des Audits nicht vollständig oder fristgerecht umgesetzt, ist das Audit **nicht bestanden**.

Wurden im Rahmen des Audits K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet, ist das Audit **nicht bestanden**. Sind nicht-K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet und keine Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart, gilt das Audit als **nicht bestanden**.

Das Auditergebnis, sowie der Auditbericht und ggf. der Maßnahmenplan für Korrekturen wird nach Überprüfung durch eine freigebende Person der Prüfstelle an eine von der Karl Eidmann GmbH & Co. KG benannte Ansprechperson für das Prüfungskonzept „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“-Erzeugerkriterien übermittelt. Der geprüfte Erzeugerbetrieb wird schriftlich über das Auditergebnis nach Freigabe durch die freigebende Person mit entsprechendem Auditbericht und ggf. dem Maßnahmenplan informiert.

Nur Erzeuger mit einem Auditergebnis „bestanden“ oder „unter Vorbehalt bestanden“ dürfen für die Produktion von „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ als Lieferant teilnehmen.

2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation

Die Systemteilnahme bei „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ entspricht den Standards von **QS** und **GQH**. Die Teilnehmer des „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ sind entsprechend **QS** und **GQH** zertifiziert und gewährleisten dadurch eine Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation in der Warenkette.

Tiere für die „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ Vermarktung sind eindeutig und nachvollziehbar von den Erzeugerbetrieben zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Waren, welche nicht für die „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ Vermarktung bestimmt sind, muss ausgeschlossen werden. Eine Rückverfolgbarkeit ist über eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Werden Tiere im Rahmen des „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“ Programms verkauft bzw. ausgeliefert, müssen sowohl der Absender der Tiere und der Abnehmer eine Kopie/Durchschlag/digitale Kopie des Lieferscheins besitzen. Die zertifizierten Programme (QS, GQH, „*So schmeckt Hessen - Strohschwein*“) sind auf den Lieferscheinen kenntlich zu machen.

3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „So schmeckt Hessen - Strohschwein“

3.1 Teilnehmer bei Initiative Tierwohl – K.O.

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „So schmeckt Hessen - Strohschwein“ Programm nachweislich als Teilnehmer im **Programm der Initiative Tierwohl** zertifiziert sein.

3.2 Teilnehmer bei GQH – K.O.

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „So schmeckt Hessen - Strohschwein“-Programm nachweislich als Teilnehmer im „Geprüfte Qualität Hessen“ (Marketinggesellschaft Gutes aus Hessen, Rosbach) zertifiziert sein.

Im Besonderen ist dadurch sichergestellt, dass der Futtermitteleinsatz bei den „So schmeckt Hessen - Strohschwein“ teilnehmenden Erzeugern den Anforderungen für die Auslobung des Zusatzes „Ohne Gentechnik“ für tierische Erzeugnisse entspricht und somit eingesetzte Futtermittel GVO-frei sind.

3.3 Eingesetzte Futtermittel – K.O.

Der Futtermitteleinsatz bei den „So schmeckt Hessen - Strohschwein“ teilnehmenden Erzeugern entspricht den Anforderungen für die Auslobung des Zusatzes „Ohne Gentechnik“ für tierische Erzeugnisse, alle eingesetzten Futtermittel sind GVO-frei. Im Rahmen des „So schmeckt Hessen - Strohschwein“ Programms müssen mindestens 20% der eingesetzten Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. der Region (Definition analog haltungsform.de) stammen.

Es dürfen nur Futtermittel gemäß der EU Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003) eingesetzt werden.

Betriebe, die ein BIO- oder VLOG-Zertifikat vorweisen können, erfüllen dieses Kriterium im Rahmen der entsprechenden Zertifizierung.

3.4 Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung – K.O.

Die Tiere müssen im Rahmen des „So schmeckt Hessen - Strohschwein“-Programms während der Mast in Stallungen mit ständigem Zugang zu Auslauf oder in Freilandhaltung gehalten werden.

In den Stallungen mit ständigem Zugang zu Auslauf muss sichergestellt sein, dass jedes Tier die äußeren Klimabedingungen unmittelbar und ständig zugänglich

wahrnehmen kann, d.h. Klimabedingungen, die außerhalb des baulich abgegrenzten Stalles herrschen. Zu diesen Klimabedingungen zählen u.a. die Lufttemperatur und -qualität sowie natürliches Licht (Tageslicht). Geschützt werden die Tiere jedoch weitgehend vor Niederschlag (Regen, Schnee), sehr hohen Luftgeschwindigkeiten sowie vor Lufttemperaturen außerhalb ihres thermoneutralen Bereiches (Hitze, Kälte).

Der Luftaustausch geschieht in den Außenklimaställen durch passive, d.h. freie Lüftung. Grundsätzlich kommt diese Lüftung daher ohne aktive Zu- oder Abluftsteuerung durch Ventilatoren o.ä. aus, die bei zwangsgelüfteten Ställen notwendig sind. Dafür braucht es in Außenklimaställen große Öffnungsflächen, deren Querschnitte zur Regelung des Luftaustausches und zum Schutz der Tiere verändert werden können (z.B. Jalousien, bewegliche Schlitzwände, Windbrechnetze). Werden die Querschnitte der Öffnungsflächen zum Schutz der Tiere zeitweise reguliert, muss dies nachvollziehbar und begründet dokumentiert werden. Bei hohen Temperaturen (und geringen Luftgeschwindigkeiten) kann eine Unterstützungslüftung notwendig sein.

Die Öffnungsflächen für eine passive, d.h. freie Lüftung der offenseitigen Wandflächen und zuzüglich weiterer Öffnungsflächen für eine passive, d.h. freie Lüftung (z.B. dauerhaft geöffnete Öffnungsschlitze oder Dachöffnungsflächen) müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der gesamten offenseitigen Wandflächen betragen (10% Abweichungstoleranz des berechneten Anteils der Öffnungsfläche) und mindestens eine Längsseite muss zu $\frac{1}{3}$ geöffnet sein. Die gesamte offenseitige Wandfläche ergibt sich dabei aus der Fläche aus Innenhöhe (Buchtenboden bis Dachansatz) und der Innenbreite der Wände mit längsseitig durchgehenden Öffnungsflächen (ausgenommen strukturelle Stützelemente). Die Seitenwände des Auslaufs müssen immer auf Ihrer gesamten Länge bis auf Tierhöhe geöffnet sein. Wenn ein Auslauf überdacht oder teilübersacht ist, muss er zu mindestens 3 Seiten geöffnet sein. Ein nicht überdachter Auslauf muss mindestens 2 Seiten geöffnet haben. Ein Verschluss des Auslaufes darf nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen (bspw. Witterungsverhältnisse, Biosicherheit) und muss geeignet dokumentiert werden.

Der Stall hat in der Regel eine un- oder teilgedämmte Gebäudehülle in einfacher Bauweise. Zur Verhinderung von Wärmeeintrag im Sommer sowie Verhinderung von Kondensatbildung und starker Abkühlung im Winter sollten die Dächer gedämmt sein.

In Stall herrschen in der Regel vergleichbare Lufttemperaturen wie außerhalb des Stalles. Dadurch unterliegt die Lufttemperatur in Außenställen größeren Schwankungen als in Warmställen und die Stalllufttemperaturen können Werte unterhalb der thermoneutralen Zone der Tiere annehmen. Daher müssen für Schweine geeignete Ruhebereiche mit ausreichender Fläche vorhanden sein, die ein wärmeres Mikroklima (z.B. Liegekisten) und/oder ein isolierendes Substrat (z.B. Tiefstreu) aufweisen. Bei Lufttemperaturen oberhalb der thermoneutralen Zone sollten Abkühlungsmöglichkeiten angeboten werden (z.B. Duschen, Suhlen).

3.5 Nutzbare Fläche

Während der Schweinemast muss den Tieren in den Stallungen eine uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche von 100% mehr gesetzlich vorgeschrieben zur Verfügung stehen.

1,00 m²/Tier (Auslauffläche mind. 0,2 m²/Tier) (Gewichtsabschnitt Schwein 30-50 kg)

1,50 m²/Tier (Auslauffläche mind. 0,4 m²/Tier)(Gewichtsabschnitt Schwein 50-110 kg)

2,00 m²/Tier (Auslauffläche mind. 0,7 m²/Tier)(Gewichtsabschnitt Schwein >110 kg)

Das um 100% erhöhte Platzangebot basiert jederzeit auf den Gewichtsabschnitten und Anforderungen an das Platzangebot in § 28 bzw. § 29 der TierSchNutzTV in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Nachweis der Umsetzung muss jederzeit ein aktueller Buchtenbelegungsplan vorliegen.

3.6 Stroh im Bereich des Liegens

Der Erzeuger muss gewährleisten, dass mindestens ausreichend gesundheitlich unbedenkliches Stroh als bodendeckende Einstreu den Tieren im Bereich der Liegeflächen täglich frisch zur Verfügung steht.

Zusätzlich zum Stroh muss in den Stallungen den Tieren ständiger Zugang zu weiterem organischem Beschäftigungsmaterial gewährleistet werden. Die Wahl des organischen Beschäftigungsmaterials, das ergänzend zum Stroh zur Verfügung gestellt wird, bleibt dem Tierhalter überlassen (in der Praxis zum Beispiel „Hanfseil-, Sisal-, Holzspielzeug“).

4. Anhang

4.1 Haltungform Stufe 4 Kriterien: Schweinemast


Mindestanforderungen für Betriebe mit Schweinemast				
	 Haltung- form 1 2 3 4 Stallhaltung haltungform.de	 Haltung- form 1 2 3 4 StallhaltungPlus haltungform.de	 Haltung- form 1 2 3 4 Außenklima haltungform.de	 Haltung- form 1 2 3 4 Premium haltungform.de
Platz	Mindestfläche 0,75 m ² /Tier	Mindestfläche 0,825 m ² /Tier (mind. 10 % mehr Platz)	Mindestfläche 1,05 m ² /Tier (mind. 40 % mehr Platz)	Mindestfläche 1,5 m ² /Tier (mind. 100 % mehr Platz)
Haltung	Stallhaltung	Stallhaltung	Stallhaltung mit Außenklimareizen; mind. Offenfrontstall	Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung
Beschäftigung	veränderbares Be- schäftigungsmaterial, mind. bewegliche Kette kombiniert z.B. mit Holzstück	zusätzliches orga- nisches Beschäfti- gungsmaterial aus natürlichen Materiali- en wie z.B. Holz, Sisal oder Naturkautschuk	organisches Beschäftigungsmaterial aus natürlichen Materialien wie Holz, Sisal oder Naturkautschuk; zusätzlich Stroh oder vergleichbares Beschäftigungsmaterial	organisches Beschäftigungs- material: Stroh oder vergleich- bare Substrate
Fütterung	QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel	QS-zugelassene bzw. QS-anerkannte Futtermittel	Futtermittel ohne Gentechnik	Futtermittel ohne Gentechnik; mind. 20% Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region
Tiergesund- heitsmonito- ring	1. Befunddatenerfas- sung am Schlachthof (Eingabe in QS- Datenbank) 2. qualifiziertes Anti- biotikamonitoring	1. Befunddatenerfas- sung am Schlachthof (Eingabe in QS- Datenbank) 2. qualifiziertes Anti- biotikamonitoring	Befunddatenerfassung am Schlachthof ab 2022; bis dahin ein dokumentiertes Tierge- sundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotikamonitoring	Befunddatenerfassung am Schlachthof ab 2022; bis dahin ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring auf dem Betrieb inkl. Antibiotika- monitoring
verpflichtende Programmteil- nahme	QS oder als ver- gleichbar anerkannt	Initiative Tierwohl oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungform registriertem Programm	
ergänzende Hinweise	*Betriebe, die ihre Tiere gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung halten oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EG-Öko-Verordnung, werden der Premium-Stufe zugeordnet.			

Abbildung 1: Anforderungen an Haltungform Stufen in der Schweinemast. Entnommen aus dem Anforderungskatalog für die Haltungform-Kriterien nach haltungsform.de der Trägergesellschaft „Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH.“